



Information

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 7a Handwerksordnung (HwO)

Eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO erhält, wer:

1. Ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur HwO betreibt und über eine Eintragung in der Handwerksrolle verfügt.
2. Das neu beantragte zulassungspflichtige Handwerk muss in der Anlage A zur HwO aufgeführt sein.
3. Sie wollen das Handwerk in vollem Umfang oder nur wesentliche Tätigkeiten des neu beantragten Handwerks ausüben.

Im Verfahren müssen Sie Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten anhand von Zeugnissen (Gesellenbrief, Hoch- beziehungsweise Fachschulzeugnis) und Ihrem bisherigen beruflichen Werdegang (Arbeitszeugnisse) nachweisen können. Dabei wäre es von Vorteil, wenn Sie Belege über den Besuch von Fachkursen und Referenzschreiben von Arbeit- beziehungsweise Auftraggebern vorlegen könnten, da Ihre bisherige berufliche Erfahrung und Tätigkeit berücksichtigt wird.

Gegebenenfalls kann ein Sachkundenachweis im beantragten Handwerk erforderlich werden. Die Kosten hierfür müssten von Ihnen getragen werden und sind im Voraus zu entrichten. Alle Nachweise und Belege sollten in Kopie (**keine Originale**) an die Handwerkskammer zu Leipzig gesandt werden.





Mitgliedsnummer

Fachbereich

Unser Zeichen

Handwerksrolle

Der Antrag wird gestellt für das Handwerk

beschränkt auf die folgende Teiltätigkeit

Personenangaben

Vor- und Zuname

Geburtsname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Straße

PLZ, Wohnort, Ortsteil

Telefon

Mobilfunknummer

E-Mail

Ich bin in der Handwerksrolle eingetragen als

- ☐ fachlicher Betriebsleiter
☐ Betriebsinhaber

seit dem mit dem Handwerk

Für welchen Handwerksbetrieb? (bitte Name und vollständige Anschrift angeben)

Beruflicher Werdegang

von bis als

Firma

von bis als

Firma

von bis als

Firma

von bis als

Firma

Sind Sie bereit die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Überprüfung vor einem Fachkundeausschuss der Handwerkskammer auf Ihre Kosten unter Beweis zu stellen?

☐ ja ☐ nein

Gehören Sie einer Berufsvereinigung (z. B. Innung) an?

☐ ja ☐ nein

Soll diese gehört werden?

☐ ja ☐ nein

Wichtiger Hinweis:

Wer ein **Handwerk** nach § 1 HwO betreibt, erhält eine **Ausübungsberechtigung** für ein **anderes Gewerbe** der Anlage A oder für **wesentliche Teiltätigkeiten** dieses Gewerbes, wenn hierfür die **erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen** sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Nachweise hierfür können sein:

- Zeugnisse über die Berufsausbildung
- Weiterbildungszeugnisse (z.B. Studienabschlüsse, Zertifikate, Teilnehmerbescheinigungen etc.)
- Darlegung des bisherigen beruflichen Werdegangs (Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse)

Alle Angaben sind durch Nachweise in Kopie (keine Originale) zu belegen!

Erklärung:

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung **gebührenpflichtig** ist und dass aus der Abgabe der Anträge zur Erteilung der Ausübungsberechtigung keinerlei Rechtsanspruch für die Eintragung in die Handwerksrolle erwächst. Ich wurde belehrt, dass nur **vollständiges Ausfüllen** der Anträge eine Bearbeitung ermöglicht und dass ich das Handwerk erst ausüben darf, wenn die Bewilligung vorliegt **und** ich in die Handwerksrolle eingetragen bin.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter nachfolgendem Link: <https://www.hwkhalle.de/datenschutz-intern/>.